

## Untersuchungshaft – Nebenkosten

U.06

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Kosten für den Strafvollzug werden vom Kanton getragen (§ 151 Abs. 2 Sozialgesetz).

Es gilt die gleiche Regelung wie für die Nebenkosten im Straf- und Massnahmevollzug.

Die Kosten für ärztliche Behandlung ausserhalb der Vollzugsinstitution sowie Kosten für Sonderbehandlungen (z.B. in der Bewachungsstation des Inselspitals) gehen zulasten der Krankenkasse oder Unfallversicherung bzw. der Sozialbehörde, sofern nicht die betreffende Person selber dafür aufkommen kann. Für Transportkosten, die im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen ausserhalb der Vollzugsinstitutionen oder mit Sonderbehandlungen entstehen, gilt der gleiche Grundsatz, mit Ausnahmen:

Kosten medizinischer Abklärungen, die durch Polizei- oder Justizbehörden angeordnet werden, z.B. psychiatrische Gutachten, werden zu den Kosten des Strafverfahrens geschlagen.

Sind Krankheiten oder Verletzungen eine Folge der Verhaftung oder der Untersuchungshaft, werden die Arzt- und Klinikkosten ebenfalls zu den Kosten des Strafverfahrens geschlagen. Die Sozialhilfe muss Arzt- und Klinikkosten nur subsidiär übernehmen, wenn Krankheit oder Verletzung bereits vor der Verhaftung bestanden haben, die Krankenkasse nicht dafür aufkommt und die angeschuldigte Person mittellos ist.

### Bemerkungen

Personen in Untersuchungs-, und Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft können in den Regional- und Bezirksgefängnissen nur zu einem kleinen Teil beschäftigt und mit Pekulium entschädigt werden. Mittellose angeschuldigte Personen sind deshalb zur Kostendeckung persönlicher Bedürfnisse wie Raucherwaren, Schreibutensilien, Toilettenartikel auf ein Taschengeld (ca. Fr. 9.00 pro Tag bzw. ca. Fr. 250.-- pro Monat) von der Sozialhilfe angewiesen.

### Querverweise (im Handbuch selbst)

- Straf- und Massnahmevollzug